

Von

Oliver Huizinga (foodwatch e.V.)

Betreff

Antrag nach dem IFG zum Nutriscore [#34207]

Datum

25. Oktober 2018 12:07

An

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Status

Warte auf Antwort — E-Mail wurde erfolgreich versendet.

Antrag nach dem IFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle vorliegenden Dokumente zum Kennzeichnungsmodell "Nutriscore", das kürzlich in Frankreich auf freiwilliger Basis eingeführt wurde. Insbesondere bitten wir um die Übermittlung von Vermerken, Gutachten sowie Kommunikation innerhalb des Fachreferats (215) und mit Externen.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huizinga foodwatch e.V.





Bundesministerium für Emährung und Landwirtschaft - Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn Oliver Huizinga Leitung der Abteilung Recherche und Kampagnen bei foodwatch e.V. Brunnenstraße 181 10119 Berlin

Nur per E-Mail an:
@foodwatch.de

Referat 215

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL FAX E-MAIL
INTERNET www.bmel.de
215-05111/0217 und 215-05111/0218

DATUM 11.03.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mails vom 25. Oktober 2018

### Anlagen: Vorgänge zu

- 1) E-Mailverkehr zu getesteten Ampelkennzeichnungen in Frankreich
- 2) Ankündigung mehrerer Unternehmen zur Entwicklung ENL
- 3) Stellungnahme FoodDrinkEurope zur Ankündigung [...] zur Entwicklung ENL
- 4) Schriftliche Frage an die Bundesregierung September 2017
- 5) Antrag Foodwatch zum Notifizierungsverfahren 2017/0159/F
- 6) E-Mailverkehr Verständnisfrage ENL mit Mondelēz
- 7) BDSI Stellungnahme zum Notifizierungsverfahren 2017/0159/F
- 8) 6-Punkte-Schreiben zum Notifizierungsverfahren 2017/0159/F
- 9) BLL Stellungnahme zum Notifizierungsverfahren 2017/0159/F
- 10) VDF Stellungnahme zum Notifizierungsverfahren 2017/0159/F
- 11) Vermerk Nährwertampel vzbv Verbraucherpolitisches Forum
- 12) Sprechzettel zur Nährwertampel
- 13) Presseanfrage Deutschlandfunk zur Lebensmittelampel Nutri-Score
- 14) Ankündigung von Danone, dass IGLO Nutri-Score einführen wird Datenschutzerklärung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Huizinga,

mit Ihren zwei E-Mails vom 25. Oktober 2018 beantragen Sie Aktenauskunft über die im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegenden Dokumente zu den Nährwertkennzeichnungsmodellen "Evolved Nutrition Label Initiative" und "Nutriscore", insbesondere Vermerke, Gutachten sowie Kommunikation innerhalb des Fachreferats und mit Externen.

Ihre Anträge sind als Anträge auf Informationszugang nach dem IFG zu werten und werden nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt entschieden:

- Den Anträgen wird im Hinblick auf die in den Anlagen 1-14 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben.
- II. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- III. Es werden Gebühren in Höhe von 500 Euro erhoben.

### Begründung:

### Zu I.

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In den Anlagen 1-14 stelle ich Ihnen die erbetenen Dokumente zur Verfügung. Personenbezogene Daten wurden gemäß § 5 IFG unkenntlich gemacht.

#### Zu II.

Im Hinblick auf den dem BMEL ebenfalls vorliegenden vorläufigen Bericht des Max-Rubner-Institutes (MRI) vom 21. September 2018 zur Bewertung freiwilliger bewertender Nährwert-kennzeichnungs-Modelle und die sich darauf beziehenden Leitungsvorlagen inklusive der dazugehörigen Korrespondenzen (1.) sowie mehrere Bemerkungen und ausführliche Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Notifizierungsverfahren 2017/0159/F inklusive der dazugehörigen Korrespondenzen (2.) besteht kein Anspruch auf Zugang, da der Herausgabe Ausschlussgründe entgegenstehen.

1. Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG kann der Informationszugang zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen versagt werden, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach § 4 IFG soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitigte Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Geschützt sind Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, z. B. Interessenbewertungen und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe nachteiligen Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte.

Die Regierungsfraktionen fordern im Koalitionsvertrag die Bundesregierung auf, bis Sommer 2019 unter Beteiligung von Wirtschafts- und Verbraucherverbänden das Nährwertkennzeichnungssystem für verarbeitete und verpackte Lebensmittel weiterzuentwickeln. Hierbei sollen die Ergebnisse des noch nicht vorliegenden Berichtes der EU-Kommission zur Evaluierung bestehender freiwilliger Kennzeichnungssysteme und deren Wirkungen berücksichtigt werden.

Das BMEL führt derzeit die Vorarbeiten durch, um den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Prozess im ersten Halbjahr 2019 durchzuführen. Eine Herausgabe der von Ihnen gewünschten Informationen wäre geeignet, den noch laufenden Meinungsbildungsprozess im BMEL zu beeinträchtigen, zumal auch über Art, Zeitpunkt und Format der Einbeziehung der interessierten (Fach-)Öffentlichkeit und insbesondere der im o. a. Koalitionsvertrag vorgesehenen Zusammenarbeit mit Lebensmittel- und Verbraucherverbänden bei der Erarbeitung eines Modells der Nährwertkennzeichnung noch nicht entschieden ist. Sobald der Entscheidungsprozess im BMEL über das weitere Vorgehen abgeschlossen ist, werde ich Sie unaufgefordert darüber informieren.

2. Des Weiteren sind gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG nur jene amtlichen Informationen herauszugeben, zu deren Verfügung die beauftragte Behörde (hier das BMEL) berechtigt ist. In den Akten befinden sich unter anderem mehrere Stellungnahmen anderer EU-Mitgliedstaaten zum Notifizierungsverfahren 2017/0159/F, deren Verfügungsgewalt bei der Europäischen Kommission liegt. Sie sind in der TRIS-Datenbank der EU nicht öffentlich zugänglich und als vertrauliche Dokumente markiert, wurden dem Fachreferat jedoch zuständigkeitshalber weitergeleitet. Demnach ist das BMEL nicht berechtigt, diese Vorgänge zu Informationszwecken herausgegeben. Sollten Sie dennoch an den Dokumenten interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Europäische Kommission.

Zuletzt weise ich darauf hin, dass die Akten des Fachreferats zu Zwecken der Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit teilweise öffentlich zugängliche Informationen enthalten, welche gemäß § 9 Absatz 3, 2. Alternative IFG nicht mit herausgegeben werden. Hier verweise ich auf die Unterlagen der Europäischen Kommission zum Joint meeting on front-of-pack nutrition labelling (https://ec.europa.eu/food/expert-groups/ag-ap/adv-grp\_fchaph/wg\_2018\_en) sowie zum Königlichen Erlass über die Anwendung des Nutri-Score-Logos in Belgien (Notifizierungsnummer: 2018/496/B).

#### Zu III.

Die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) in Verbindung mit § 10 IFG.

Nach § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die IFGGebV hat daher Höchstsätze für den berücksichtigungsfähigen Verwaltungsaufwand festgelegt und sieht in § 2 ausnahmsweise die Möglichkeit einer Gebührenermäßigung oder –befreiung vor.

Grundlagen der zu erhebenden Gebühren sind die folgenden Gebührentatbestände:

Gebührenverzeichnis	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
Lfd. Nr.: 2.2	Herausgabe von Abschriften,	von 30 bis 500
	wenn im Einzelfall ein deut-	
	lich höherer Verwaltungs-	
	aufwand zur Zusammenstel-	
	lung von Unterlage entsteht,	
	insbesondere wenn zum	
	Schutz öffentlicher oder pri-	
	vater Belange Daten ausge-	
	sondert werden müssen.	

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand, soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet. Der Betrag setzt sich aus einem Aufwand von fünf Arbeitsstunden des höheren Dienstes (60 Euro pro Stunde), fünf Arbeitsstunden des gehobenen Dienstes (45 Euro pro Stunde) und drei Arbeitsstunden des mittleren Dienstes (30 Euro pro Stunde) zusammen.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt 500,00 Euro.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kassenzeichen: 1115 1004 6317

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

# Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der beigefügten Datenschutzerklärung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



Referat 215
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
vorab per Mail: @bmel.bund.de

Berlin, 9. April 2019

IFG-Anträge zum "Nutriscore" und der "Evolved Nutrition Label Initiative" vom 11. März 2019

Sehr geehrt

als Geschäftsführer von foodwatch e.V. schreibe ich in Vertretung von Herrn Oliver Huizinga, da dieser zurzeit im Urlaub ist.

Im mir vorliegenden Bescheid zu seinen IFG-Anträgen zum "Nutriscore" und der "Evolved Nutrition Label Initiative" vom 11. März 2019 (Az 215-05111/0218 und Az 215-05111/0217) wird in Anlage 13 von Herrn Meyer auf die dem BMEL vorliegenden Ergebnisse der MRI-Studie zur wissenschaftlichen Bewertung verschiedener Nährwertkennzeichnungssysteme (darunter dem Nutri-Score) Bezug genommen. Ich bitte Sie höflich, mir dieses in der Korrespondenz benannte Dokument, welches ja noch von unserem IFG-Antrag erfasst war, schnellstmöglich nachzuliefern.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Rücker

Geschäftsführer foodwatch Deutschland

Von: Gesendet: An: Cc: Betreff:	Martin Rücker (foodwatch) Donnerstag, 11. April 2019 19:40  bmel.bund.de;  Oliver Huizinga (foodwatch)  AW: IFG_Anträge zum "Nutriscore" und der "Evolved Nutrition Label Initative" vom 11.  März 2019			
Sehr geehrter Herr	,			
vielen Dank für Ihre Nachricht. Ich gehe jedoch davon aus, dass Sie die Nachfrage schon richtig verstanden haben: Sie bezieht sich auf die in den Unterlagen noch fehlende Fassung des MRI-Berichts, wie sie in der an uns übermittelten Korrespondenz erwähnt ist – und nicht auf die bearbeitete, jetzt veröffentlichte Fassung.				
Bitte reichen Sie den in der Korrespondenz erwähnten MRI-Bericht vor seiner Überarbeitung bis spätestens zum 18.4.2019 nach. Ich gehe nicht davon aus, dass es notwendig sein wird, unseren Anspruch auf rechtlichem Wege durchzusetzen.				
Mit freundlichem Gruß				
Martin Rücker				
martin rücker geschäftsführer foodwatch deutschland   executive director foodwatch germany t: +49 (0)30 / 24 04 76 - 0   f: - 26   e-mail: foodwatch.de skype: foodwatch tw: www.twitter.com/martinruecker  foodwatch e.v.   brunnenstr. 181   10119 berlin   germany   www.foodwatch.de eingetragener verein   sitz berlin   vr 21908 nz ag charlottenburg   vorstand: dr. thilo bode, martin rücker				
Von:  Gesendet: Donnerstag, 11. April 2019 17:08  An:  Cc: Oliver Huizinga (foodwatch  Betreff: AW: IFG_Anträge zum "Nutriscore" und der "Evolved Nutrition Label Initative" vom 11. März 2019				
Referat 215				
Sehr geehrte Frau				
Übermittlung einer Studie Nährwertkennzeichnungs: "Beschreibung und Bewer Homepage des BMEL unte https://www.bmel.de/DE/	ril übermittelten E-Mail bittet Herr Rücker in Vertretung von Herrn Huizinga um die des Max Rubner-Instituts (MRI) zur wissenschaftlichen Bewertung verschiedener systeme. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass der Vorläufige Bericht des MRI tung ausgewählter "front-of-pack"-Nährwertkennzeichnungs-Modelle" heute auf der er der Adresse (Ernaehrung/Kennzeichnung/FreiwilligeKennzeichnung/Texte/Naehrwertkennzeichnungs-veröffentlicht und zum Abrufen bereitgestellt wurde.			
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag				
Bundesministerium für Err	nährung und Landwirtschaft			

Wilhelmstraße 54 10117 Berlin

	m.	
3		
1 1	-	
1	t.htm	055
	erich	sbun.
	31-B	fizier
	e-M	Klass
	dell	5
	S-Mo	view
	nug	TM
	ichn	7
	nnze	
	Tke	lende
	hrwe	gle Ka
	Nae	900
	exte/	
	g/_T	s el
	nnu	dere
	zeicl	pesor
	(enn	RAK
	lge	bea B
	eiwi	i
	Jg/Fr	nder
	hnur	Kale
	zeic	oogle
	Kenn	O
	/bun	
	aehr	eck-o
	/Ern	ge - p
	e/DE	nepa
	D.lel.d	5
	W.br	tto )
	*	te Schritt
	tps:/	603
		Er Er
	9	
(		Google Konten
		Soogle
<	Ę	5
7	ט	ucht
		stbesucht
0		Meis
100		475

# Firefox Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Fenster Hilfe

||| d

Analoge Uhr

Q Suchen

公 〇 ::

Datum & Uhrzeit" öffnen ...

宗 M. 17:50 RaunaBindewald

Statistik

Nutri-Score, BLL-Modell, Keyhole® oder MRI-Modell? Ein vereinfachtes, erweitertes Nahrwertkennzeichnungs-System vorne auf der Lebensmittelverpackung ist ein zentraler Baustein einer ganzheitlich ausgerichteten Politik für eine gesunde Ernahrung – und auch Auftrag aus dem Koalitionsvertrag.

- Bundesministerin Julia Klöckner hatte daher das Max Rubner-Institut (MRI) beauftragt, ausgewählte relevante Nährwertkennzeichnungs-Systeme zu untersuchen. Die Bewertung wurde im April 2019 vorgelegt. Sie ist eine der Grundlagen für den weiteren Entscheidungsprozess.
- Parallei hat die Lebensmittelwirtschaft im April 2019 durch den Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde (BLL) ein eigenes Nährwertkennzeichnungs-Modell entwickelt und vorgestellt. Dieses Modell hat das MRI ebenfalls untersucht. Die Bewertung durch das MRI wurde im Mai 2019 vorgelegt (siehe unten Anhang 1).
   Beide MRI Berichte gelten als vorläufig, da der laut Koalitionsvertrag zu berücksichtigende Bericht der EU-Kommission noch nicht vorliegt.
- Das BMEL hat zudem das MRI beauftragt, wissenschaftlich unabhängig ein eigenes
  Kennzeichnungssystem zu erarbeiten, das einen Brückenschlag zwischen den unterschiedlichen, in
  der Diskussion vertretenen Positionen darstellen soll. Das MRI hat seinen Entwurf eines solchen
  Modells einer erweiterten Nährwertkennzeichnung am 21. Mai 2019 veroffentlicht.
- Auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Vorarbeiten haben sich Bundesministerin Klöckner,
  Vertreter der Koalitionsfraktionen, der Spitzenverband der Lebensmittelwirtschaft und der
  Verbraucherzentrale Bundesverband am 26. Juni 2019 geeinigt, dass nachfolgende vier Modelle BLL-Modell, Keyhole®, MRT-Modell sowie Nutri-Score in die repräsentative Verbraucherbefragung
  gehen. Diese wird von Juli bis September von einem unabhängigen Markt- und
  Sozialforschungsinstitut durchgeführt. Das Ergebnis dieser Verbraucherforschung wird für das BMEL

Mein Ziel ist es, dass jede und jeder in Deutschland die Möglichkeit hat, sich einfach gesund zu ernähren - ohne Ernährungswissenschaften studieren zu müssen. Die Nährwertkennzeichnung muss klar sein und sich an der Lebensrealität orientieren. Das heißt: Auf einen Blick für Verbraucher verständlich.

Bundesernährungsministerin Julia Klöckner

Zum Bedarf einer erweiterten Nährwertkennzeichnung In Deutschland sind 47 Prozent der Frauen, 62 Prozent der Männer und 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen übergewichtig. Zu viel Zucker, Fette, gesättigte Fettsäuren und zu viel Salz sind nicht die einzigen, aber wichtige Gründe für die Entstehung von ernährungsmitbedingten Krankheiten wie Übergewicht oder Herz-Krankheiten wie Übergewicht oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Neben der Reduktions- und Innovationsstrategie ist ein vereinfachtes, erweitertes Nährwertkennzeichnungs-System ein wichtiger Baustein für gesunde Ernährung: Wenn Verbraucherinnen und Verbraucher einfach

erkennen können, wie ein Lebensmittel hinsichtlich der Nährstoffe beschaffen ist, fällt die Orientierung leichter und die gesunde Wahl wird einfacher. Eine verständliche Darstellung auf der Vorderseite der Lebensmittel (Front-of-Pack) kann so die Produktauswahl und damit die Nährstoffzufuhr ernährungsphysiologisch günstig beeinflussen.

Anlage K6

Von: Gesendet:	Mitturch 10 Oktober 2018 12:24
An:	Mittwoch, 10. Oktober 2018 13:34 Referat
Cc:	Abteilungsleiter Unterabteilungsleiterin ; Referat Referat
	Persönl.
Betreff:	- Presseanfrage: Anfrage zur
	Lebensmittelampel "Nutriscore"
Anlagen:	AW: Eilt sehr -Bitte um Freigabe: Antworten Reduktionsstrategie
<u>Referat</u>	
<u>über:</u>	
den vorbereitenden Arbeite	Anm.: Frau BM'n hat in der gestrigen Leitungsklausur ausdrücklich darum gebeten, zu n des MRI größte Vertraulichkeit sicherzustellen (keine Vorabkommunikation von stellung im Februar 2019 vorbereiten!)
04	

Im Koalitionsvertrag wurde die Weiterentwicklung des Nährwertkennzeichnungmodells unter einer ggf. vereinfachten Visualisierung des Verhältnisses zur Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen und bei Anlehnung an bereits bestehende Systeme vereinbart. Die Erkenntnisse aus dem für Ende 2018 erwarteten Bericht der EU-Kommission zur Evaluierung bestehender freiwilliger Systeme sollen dabei berücksichtigt werden. Bis zum Sommer 2019 soll ein Modell für Deutschland unter Beteiligung von Verbänden der Lebensmittelwirtschaft und der Verbraucherschaft erarbeitet werden. In diesem Rahmen hat das BMEL das MRI beauftragt, verschiedene, in anderen Staaten bereits genutzte Systeme wissenschaftlich zu bewerten, darunter Nutriscore®. Die vorläufigen Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Studie liegen dem BMEL seit kurzem vor und werden derzeit in der zuständigen Fachabteilung ausgewertet. Es kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass Nutriscore® als grundsätzlich vorteilhaft für eine "Front Of Pack"-Nährwertkennzeichnung ist. Deutschland hatte Nutriscore® in der vergangenen Legislaturperiode kritisiert. Auftragsgemäß hat das MRI die Systeme jedoch lediglich wissenschaftlich bewertet, einer politischen sowie sonstiger Einschätzungen, z. B. zum Verfahren und zur Umsetzbarkeit, enthält sich das MRI. Die Prüfung der MRI-Studie in der Fachabteilung bedarf der Abstimmung mit anderen Referaten und wird daher noch Zeit benötigen. Das Ergebnis der Prüfung und ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen wird Frau BMin zu gegebener Zeit zugeleitet werden.

Kurzfristig ist eine Positionierung zu Nutriscore aus fachlicher Sicht daher nicht möglich. Unabhängig davon ist es aus fachlicher Sicht auch nicht sinnvoll, den vom Koalitionsvertrag geforderten Prozess der Abstimmung mit Wirtschaft und Verbrauchern durch vorzeitige Festlegungen zu belasten bzw. den Handlungsspielraum des BMEL einzuschränken.

Daher sollte Frau ( )mit Verweis auf den Koalitionsvertrag und den darin vorgesehenen Prozess mitgeteilt werden, dass Frau BMin sich derzeit nicht voreilig positionieren möchte.



# RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin –
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

Vorab per Fax: 030 18 529 - 4549

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE RECHTSANWALT\*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO AVVOCATO RECHTSANWALT\*\* DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M. RECHTSANWÄLTIN\*

DR. SEBASTIAN CREUTZ RECHTSANWALT\*\*

JAN BUSEMANN RECHTSANWALT\*\*

ORANIENBURGER STR. 23 10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70 FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:

MARKSTATT 6 83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

\* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
\*\* OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

Datum:

71-19 RB/JR 29.05.2019

foodwatch e.V. ./. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass uns der foodwatch e.V., Brunnenstraße 181, 10119 Berlin, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 16.05.2019 und begründen namens und in Vollmacht unseres Mandanten den mit Schreiben vom 09.04.2019 eingelegten (Teil)widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 11.03.2019 wie folgt:

1.

Der Bescheid vom 11.03.2019 ist rechtswidrig und verletzt unseren Mandanten in seinen Rechten, soweit kein Zugang zu dem vorläufigen Bericht des Max-Rubner-Institutes (MRI) vom 21. September 2018 zur Bewertung freiwilliger bewertender Nährwertkennzeichnungs-Modelle gewährt wird. Unser Mandant hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen.

a.

Mit E-Mail vom 11.04.2019 weisen Sie unseren Mandanten darauf hin, dass der vorläufige Bericht nunmehr auf der Homepage des BMEL veröffentlicht wurde. Auch in Ihrer Sprecherklärung vom 29.04.2019 versuchen Sie den Eindruck zu vermitteln, dass der vorläufige Bericht des MRI inzwischen öffentlich verfügbar ist. Eine Verweisung auf allgemein zugängliche Quellen i.S.v. § 9 Abs. 3 IFG kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht.

Unser Mandant muss davon ausgehen, dass der nunmehr veröffentlichte Bericht des MRI und der vorläufige Bericht vom 21. September 2018 nicht identisch sind. Dafür spricht nicht nur die Zeit, die seit Übersendung des vorläufigen Berichts durch das MRI an Sie vergangen ist. Bis zur Veröffentlichung hat es über ein halbes Jahr gedauert. Darüber hinaus haben Sie unserem Mandanten interne E-Mails zur Verfügung gestellt, aus denen sich eindeutig ergibt, dass der vorläufige Bericht des MRI bei Ihnen im Hause zwischenzeitlich politisch überarbeitet wurde.

Die Anfrage unseres Mandanten bezieht sich auf den MRI-Bericht in der Fassung vom 21. September 2018. An dessen Herausgabe besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Für die Öffentlichkeit ist bereits die Tatsache politisch brisant, dass eine vom Steuerzahler bezahlte wissenschaftliche Untersuchung geheim gehalten und offensichtlich erst nach Überarbeitung veröffentlicht wurde. Dies legt nahe, dass eine positive Bewertung des Nutri-Score-Modells durch das MRI im Rahmen eines Redigierens zumindest abgeschwächt wurde. Ein Vergleich der beiden Fassungen ist auch für die grundsätzliche Frage nach dem Umgang der Politik mit wissenschaftlichen Erkenntnissen von grundlegender Bedeutung.

b.

Ausschlussgründe, auf die Sie Ihre Verweigerung der Herausgabe stützen könnten, liegen nicht vor. Weder sind Sie Ihrer Darlegungslast in Bezug auf von Ihnen wohl eher nebenbei genannten

Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 3 lit. b, 4 IFG nachgekommen (dazu aa.), noch greifen diese (dazu bb.).

#### aa.

Um sich auf einen der Versagungsgründe berufen zu können, muss die informationspflichtige Stelle Umstände vortragen, die den Schluss zulassen, dass ein öffentlicher Schutzbelang oder ein privates Schutzinteresse im Falle des Informationszugangs nachteilig betroffen ist. Weder die bloße Behauptung eines Ausschlusstatbestandes noch ein allgemeiner, pauschaler Verweis auf schützenswerte Belange wird der Darlegungslast gerecht (Schoch, 2. Auflage 2016, Vorb. § 3 Rn. 62). Sie muss Tatsachen darlegen, aus denen sich im konkreten Fall die Beeinträchtigung des Schutzguts ergeben kann. Die Gefährdungslage muss von der informationspflichtigen Stelle in Form einer nachvollziehbar begründeten und durch Tatsachen belegten Prognose dargelegt werden.

Dies ist nicht erfolgt. Ihr Vortrag erschöpft sich in der Nennung von zwei Ausschlussgründen. Welchen dieser Ausschlussgründe die nachfolgenden Abschnitte betreffen, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, ob sich diese Ausführungen überhaupt auf den hier streitgegenständlichen MRI-Bericht beziehen oder auf die ebenfalls von Ihnen benannten Leitungsvorlagen inklusive dazugehöriger Korrespondenzen. Eine Begründung für die Nichtherausgabe des Berichts fehlt also gänzlich.

Selbst wenn man Ihre Ausführungen auf den MRI-Bericht und beide genannten Ausschlussgründe bezieht, genügt Ihr Vortrag der behördlichen Darlegungslast nicht, denn er erschöpft sich in dem Hinweis auf die Tatsache, dass Sie laut Koalitionsvertrag zur Weiterentwicklung des Nährwertkennzeichnungssystems für verarbeitete und verpacke Lebensmittel verpflichtet sind und derzeit entsprechende Vorarbeiten durchführen. Warum dieser Prozess durch die Bekanntgabe des vorläufigen Berichts gefährdet wäre, bleibt offen.

### bb.

Unabhängig davon greifen die von Ihnen genannten Ausschlussgründe nicht.

(1)

Gem. § 3 Nr. 3 b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der vorläufige Bericht des MRI ist schon nicht vom Schutzgegenstand des § 3 Nr. 3 b IFG erfasst. Dieser setzt zunächst das Vorliegen von Beratungen voraus. Erfasst wird der "Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen (OVG SH, NVwZ 1999, 670 (671, 672). Der Schutz der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen gilt dem Beratungsprozess als solchem, nicht jedoch den Beratungsgrundlagen, wie Sachinformationen und gutachterlichen Stellungnahmen im Vorfeld oder dem Beratungsgegenstand und dem Beratungsergebnis (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 176). Bei dem streitgegenständlichen MRI-Bericht handelt es sich allenfalls um eine solche Beratungsgrundlage, der der Schutz des § 3 Nr. 3 b IFG versagt ist.

Darüber hinaus ist durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG nur die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden geschützt (BT-Drs. 15/4493,10). Unter das Schutzgut fallen nicht alle innerbehördlichen Vorgänge und Kommunikationsprozesse. Vielmehr müsste die Vertraulichkeit dieser innerbehördlichen Vorgänge aus tragfähigen Gründen notwendig sein (BeckOK InfoMedienR/Schirmer, IFG § 3, Rn. 134). Hierzu wird überwiegend vertreten, dass sich die Notwendigkeit der Vertraulichkeit aus einem Gesetz ergeben muss. Ein solches existiert bezogen auf den streitgegenständlichen Bericht nicht. Auch sonst ist nicht erkennbar, warum die Vertraulichkeit des Berichts notwendig sein sollte.

Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine mögliche Beeinträchtigung vertraulicher behördlicher Beratungen erkennbar. Dies gilt umso mehr, als der überarbeitete Bericht inzwischen öffentlich verfügbar ist. Insoweit dürfte es sich um einen abgeschlossenen Vorgang handeln. Eine Schutzgutgefährdung im Falle des Informationszugangs ist bei vollständig abgeschlossenen Beratungsvorgängen und Entscheidungsprozessen nicht zu erkennen (VG Köln, PharmR 2011, 113 (105)). Nach dem vom Gesetz zu Grunde gelegten Normalfall soll die Legitimation zur Informationsverweigerung mit dem Abschluss der Beratungen enden (Schoch, a.a.O., Rn. 191).

(2)

Auch der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 IFG greift nicht. Nach dieser Vorschrift soll er Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 IFG dienen unter anderem Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung.

Ein Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 IFG ist eine sachverständige Bewertung eines feststehenden Sachverhalts (Schoch, a.a.O., § 4 Rn. 41). Die Studie des MRI umfasst eine Analyse, welches der verschiedenen freiwilligen Kennzeichnungsmodelle in Europa am besten sei. Damit bewertet das MRI feststehende Sachverhalte. Gutachten Dritter stellen eine Expertise dar; also abgrenzbare Erkenntnisse, die die Verfahrensherrschaft der Behörde typischerweise nicht beeinträchtigen (vgl. BT-Drucks. 15/4493 S. 12; siehe auch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2013 – OVG 12 S 23.13 –, Rn. 9, juris). Auch die Tatsache, dass der streitgegenständlichen MRI-Bericht als "vorläufiger" Bericht bezeichnet ist, ändert daran nichts. Sogar im Fall bloßer Gutachtenentwürfe wird von einem Gutachten i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 IFG ausgegangen OVG Berlin-Brandenburg 12 N 58.15 vom 3. September 2016).

Bei dem MRI handelt es sich auch um einen "Dritten" im Sinne der Norm. Dritte können – in Übereinstimmung mit § 2 Nr. 2 IFG private Dritte und andere Behörden sein (Schoch, a.a.O., § 4 Rn. 41), sodass der streitgegenständliche Bericht bereits wegen § 4 Abs. 1 S. 2 IFG herauszugeben ist.

2.

Nach alledem ist der Bescheid vom 11.03.2019 aufzuheben und unserem Mandanten der vorläufige MRI-Bericht vom 21. September 2018 herauszugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Z. Suclevald
Bindewald
Rechtsanwältin







Ernährung und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

# Gegen Empfangsbekenntnis

An Thomas Rechtsanwälte Frau Rauna Bindewald, LL.M. Oranienburger Straße 23 10178 Berlin

Leiter des Referates 215- Lebensmittelinformation, Lebensmittelkennzeichnung HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin TEL FAX E-MAIL @bmel.bund.de INTERNET www.bmel.de AZ 215-05111/0218

DATUM 4. Juli 2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz; hier: Widerspruch des foodwatch e.V. vom 9. April 2019

In der Widerspruchssache des foodwatch e.V., vertreten durch Thomas Rechtsanwälte, Frau Rechtsanwältin Rauna Bindewald, Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. März 2019 erlasse ich folgenden

### Widerspruchsbescheid

- 1. Den Teilwiderspruch des foodwatch e.V. vom 9. April 2019 gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 11. März 2019 (Az.: 215-05111/0218) weise ich zurück.
- 2. Der Widerspruchsführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### Gründe

I.

Foodwatch e.V. hat mit zwei E-Mails vom 25. Oktober 2018 über die Internetseite Fragden-Staat das BMEL um Zusendung aller vorliegenden Dokumente zu den Kennzeichnungsmodellen "Nutriscore" und "Evolved Nutrition Label Initiative", insbesondere Vermerke, Gutachten sowie Kommunikation innerhalb des Fachreferates und mit Externen gebeten.

Nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens gemäß § 8 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) hat das BMEL mit Schreiben vom 11. März 2019 die Anträge beschieden. Dem Antrag wurde teilweise stattgegeben und Zugang zu insgesamt 14 Unterlagen gewährt. Versagt wurde der Antrag auf Informationszugang unter anderem im Hinblick auf den Entwurf des vorläufigen Berichts des Max-Rubner-Institutes (MRI) vom 21. September 2018 zur Bewertung freiwilliger Nährwertkennzeichnungs-Modelle. Die Versagung wurde mit dem Vorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 3 Nummer 3 Buchstabe b, 4 IFG begründet.

Mit E-Mail vom 9. April 2019 hat foodwatch e.V. unter Bezugnahme auf seinen IFG-Antrag um Nachlieferung der vorliegenden Ergebnisse der MRI-Studie zur wissenschaftlichen Bewertung verschiedener Nährwertkennzeichnungssysteme (darunter Nutri-Score®) gebeten. Das Schreiben ist am 10. April 2019 per Post im BMEL eingegangen. Nach einer Aufforderung vom 16. Mai 2019 zur Begründung des Widerspruchs hat foodwatch e.V. mit anwaltlichem Schreiben vom 29. Mai 2019 seinen Widerspruch begründet. Mit der Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Voraussetzungen der Ausschlussgründe nicht vorliegen würden und der Darlegungspflicht der Behörde nicht nachgekommen worden sei. Entsprechend sei der Bescheid aufzuheben und die Unterlage des MRI vom 21. September 2018 zur Bewertung freiwilliger Nährwertkennzeichnungs-Modelle herauszugeben.

II.

Der Widerspruch, über den ich gemäß § 9 Absatz 4 IFG i.V.m. § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu entscheiden habe, ist zulässig, aber unbegründet.

Der Widerspruch wurde durch das Schreiben von foodwatch e.V. vom 9. April 2019, welches am 10. April 2019 auf dem Postweg im BMEL einging, formell ordnungsgemäß eingelegt. Eine Begründung folgte nach Aufforderung mit anwaltlichem Schreiben vom 29. April 2019.

In der Sache ist der Widerspruch unbegründet.

### 1. Unzureichende Begründung

Entgegen dem Vortrag des foodwatch e.V. ist der Bescheid des BMEL vom 11. März 2019 nicht unzureichend begründet worden.

Zum einen ist die Behauptung unzutreffend, es sei nicht erkennbar, ob sich die Ausführungen des Bescheides des BMEL vom 11. März 2019 auf den streitgegenständlichen Entwurf des vorläufigen Berichtes des MRI beziehen würden, so dass eine Begründung hierfür gänzlich fehle.

Der Bescheid des BMEL vom 11. März 2019 benennt auf Seite 2 konkret die vom Ausschlussgrund erfasste Unterlage als "vorläufigen Bericht des MRI vom 21. September 2018". Zudem wird mit dem Verweis "(1.)" eindeutig auf die dazugehörigen Ausführungen unter "1." der Begründung verwiesen.

Auch genügt die Begründung den Anforderungen der behördlichen Darlegungslast. Nach § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen, welche gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 VwVfG die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitteilt, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Der Bescheid des BMEL vom 11. März 2019 benennt die §§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG und § 4 IFG als Rechtsgrundlagen für den Ausschluss der vorgenannten Unterlage vom Informationszugang. Im Folgenden wird begründet, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Grundlagen vorliegen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Herausgabe der gewünschten Informationen geeignet wäre, den noch laufenden Meinungsbildungsprozess im BMEL zu beeinträchtigen, da über wesentliche Punkte des Prozesses noch nicht entschieden worden sei. Somit wird auch auf die Schutzgutgefährdung eingegangen. Eine weitergehende Begründung hätte bedeutet, einzelne Informationen bereits offenzulegen, die durch den Ausschlussgrund gerade geschützt werden sollen.

Letztlich führt auch die gemeinsame Begründung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG und § 4 IFG nicht zu einer unzureichenden Begründung. Aufgrund der Parallelität der Schutzzwecke und -güter ist eine trennscharfe Abgrenzung beider Regelungen nicht möglich (Schoch, IFG, § 4 Rdnr. 56). Vor diesem Hintergrund erfolgten Ausschluss und Begründung aufgrund beider Regelungen, welche sich in den wesentlichen Gründen, die die Entscheidung tragen, überschneiden.

### 2. § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG

Entgegen den Ausführungen der Widerspruchsbegründung vom 29. April 2019 ist die streitgegenständliche Unterlage vom Schutzgegenstand des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG erfasst.

Schutzgegenstand der Regelung sind Beratungen. Unter Beratungen wird im Wesentlichen der Beratungsprozess verstanden. Nicht zu den Beratungen gehören im Allgemeinen Beratungsgrundlagen. Im Einzelfall können jedoch auch in den Beratungsgrundlagen Einschätzungen enthalten sein, die sich als Teil des Beratungsprozesses qualifizieren lassen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht zum Umweltinformationsgesetz präzisiert, der Schutz gelte vor allem dem Beratungsprozess; amtliche Informationen seien geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zuließen (BVerwG, NVwZ 2012, 1619; Schoch, IFG, § 3, Rdnr. 176).

Unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem streitgegenständlichen Dokument um einen Entwurf oder eine Beratungsgrundlage handelt, gehört es aufgrund der darin enthaltenen Meinungsäußerungen jedenfalls zum Beratungsprozess. Das BMEL hat im Rahmen seiner Verfahrensführung darauf zu achten, dass das im Koalitionsvertrag vorgesehene Verfahren zur Weiterentwicklung der Nährwertkennzeichnung in Deutschland sachgerecht durchlaufen werden kann. Die Befragungen und Gespräche mit Verbrauchern, Gesundheitsbereich, Ländern und Wirtschaft sollen möglichst unvoreingenommen erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind frühe Festlegungen auf einzelne Systeme zu vermeiden. Das streitgegenständliche Dokument enthält - in Abweichung zu dem zugrundeliegenden Auftrag des BMEL - Meinungsäußerungen zu einzelnen Nährwertkennzeichnungsmodellen, die unter den Schutz des Beratungsprozesses fallen.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass selbst die Gesetzesbegründung zu § 3 Nummer 3 IFG davon ausgeht, dass im Fall von Ressortforschung Unterlagen der Forschungseinrichtung von dem Ausschlussgrund erfasst sein können (BT-Drs. 15/4493, S. 10).

# 3. § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG

Auch dem Vortrag des foodwatch e.V. zu § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG ist nicht zuzustimmen.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Infor-

mationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 dienen Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter regelmäßig nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung.

Entgegen dem Vortrag des foodwatch e.V. greift die widerlegbare Vermutung des § 4 Absatz 1 Satz 2 IFG in diesem Fall nicht.

Zum einen handelt es sich beim MRI nicht um einen Dritten im Sinne der Regelung. § 4 Absatz 1 Satz 2 IFG hat zum Ziel, in Bezug auf Gutachten und Stellungnahmen Dritter den Informationszugang zu gewähren. Gutachten und Stellungnahmen der Behörde selbst und (sonstiger Beteiligter) unterfallen § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht. Das MRI ist eine Forschungseinrichtung im Geschäftsbereich des BMEL. Die Bundesforschungsinstitute im Geschäftsbereich des BMEL haben, laut Satzung, die Aufgabe, wissenschaftliche Entscheidungshilfen für die Ernährungs-, Landwirtschafts- und Forstwirtschafts- sowie Verbraucherschutzpolitik zu erarbeiten und damit zugleich die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesen Gebieten zum Nutzen des Gemeinwohls zu erweitern. Im Rahmen dieser Aufgabe sind die Bundesforschungsinstitute wissenschaftlich selbständig. Organisatorisch unterliegt das MRI der Aufsicht des BMEL.

Darüber hinaus zeigt die Einschränkung "regelmäßig", dass Ergebnisse einer Beweisaufnahme sowie Gutachten Dritter entgegen der gesetzlichen Grundannahme ausnahmsweise Teil des behördlichen Entscheidungsprozesses sein können. Grund für die Ausnahme ist, für solche Unterlagen von Externen den Zugang zu gewähren, die abgrenzbar sind und die Verfahrensherrschaft der Behörde typischerweise nicht beeinträchtigen (BT-Drs. 15/4493, S. 12). Die Ressortforschung kann einen solchen Ausnahmefall begründen (Schoch, IFG, § 4 Rndr. 42). Das BMEL führt derzeit das im Koalitionsvertrag festgelegte Verfahren zur Weiterentwicklung der Nährwertkennzeichnung durch. In diesem Rahmen wurde das MRI in seinem Geschäftsbereich per Erlass angewiesen, verschiedene Nährwertkennzeichnungmodelle ohne Meinungsäußerungen im Hinblick auf ein bestimmtes Modell wissenschaftlich zu bewerten. Gerade diese Meinungsäußerungen sind aber nicht nur Teil der vertraulichen Beratungen, sondern auch des behördlichen Entscheidungsprozesses, und deren vorzeitige Veröffentlichung wäre geeignet, den Erfolg des Verfahrens zu vereiteln. Die Regelannahme des § 4 Absatz 1 Satz 2 IFG greift somit nicht. Der Informationszugang ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 IFG zu versagen.

Aus den vorgenannten Gründen ist Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO, § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG. Bei einem erfolglosen Widerspruch trägt grundsätzlich der Widerspruchsführer die Verfahrenskosten. Dies erfasst jedoch nicht die Aufwendungen der Behörde in den Fällen, in denen die Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch sind.

Ein Gebührenbescheid wird gesondert erstellt werden.

## Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden.

Im Auftrag

